



Spesenregelung für Dienstreisen, Exkursionen und Lehrausgänge

Grundsatz

Als Spesen gelten die Auslagen, die den Angestellten in Ausübung ihrer Tätigkeit am Amtssitz oder auf Dienstreisen anfallen. Die vorliegende Spesenregelung gilt nicht für Weiterbildungen. Die Übernahme der Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit bewilligten Weiterbildungen ist anderweitig geregelt. Die Angestellten sind verpflichtet, ihre Spesen möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Amtsausführung nicht notwendig sind, tragen sie gemäss § 64 VVO selbst.

Grundsätzlich werden die anfallenden Spesen nach Spesenereignis und gegen Beleg abgerechnet und vergütet (§ 65 VVO). Bei Exkursionen und Lehrausgängen kann das Exkursionsprogramm beigelegt werden, welches die effektiven persönlichen Auslagen pauschal ausweist und als Beleg dient. Es können nur persönliche Spesen geltend gemacht werden. Die Abrechnung von Auslagen von Drittpersonen ist nicht möglich. Die persönlichen Spesen sind mit dem Spesenformular F1.5-01A an die Rechnungsführerin einzureichen.

Letzter Abgabetermin für Spesen des laufenden Jahres ist der 15. November. Im Folgejahr werden nur noch Spesen der Monate November und Dezember ausbezahlt.

Was kann abgerechnet werden	Bemerkungen / Details	gesetzl. Grundlage	Abgabe Quittung nötig j/n
Fahrtkosten <i>öffentlicher Verkehr</i>	Im Bereich des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) können Billette zweiter Klasse, ausserhalb des Verbundgebietes solche erster Klasse verrechnet werden. Für die Höhe der Spesen sind immer die Fahrkosten von Wetzikon zum Zielort und zurück gemäss SBB-Auskunft massgebend. Ohne Beleg eines erster Klasse Tickets wird ein 2. Klasse Ticket vergütet.	§ 66 VVO	2. Kl. Nein 1. Kl. ja
Halbtax-Abo	Wer regelmässig dienstlich öffentliche Verkehrsmittel benützt, erhält nach Rücksprache mit der Schulleitung die Kosten eines Halbtaxabonnements vergütet. In diesen Fällen werden die Billette zur halben Taxe entschädigt, in den übrigen Fällen zur vollen Taxe.		Ja
Flugzeuge	Bei Benützung von Flugzeugen werden grundsätzlich die Kosten der Economy-Klasse entschädigt. Reisen mit dem Flugzeug müssen jeweils vorgängig durch die Schulleitung bewilligt werden.	§ 67 VVO	ja

Was	Bemerkungen / Details	gesetzl. Grundlage	Abgabe Quittung nötig j/n
Kilometerentschädigung	<p>Grundsätzlich sind für Dienstreisen öffentliche Verkehrsmittel zu benützen.</p> <p>Spesen für Benützung des eigenen Fahrzeugs werden nur bei vorgängiger Bewilligung durch die Schulleitung vergütet. Wer ohne vorgängige Bewilligung durch die Schulleitung mit dem eigenen Auto reist, kann höchstens Kosten ein SBB-Billett der 2. Klasse für die Strecke zwischen Wetzikon und dem Zielort und zurück geltend machen.</p> <p>Autos: Fr. 0.70/Kilometer</p> <p>Motorrad über 50 ccm: Fr. 0.40/Kilometer</p>	§ 68 VVO	Nein, es ist aber die Bewilligung der Abteilungsleitung für das Benutzen des Autos beizulegen
Verpflegungskosten	<p>Ein genereller Anspruch auf Entschädigung der auswärtigen Verpflegung besteht nicht. Bei Auslagen für die Verpflegung im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten werden pauschal Fr. 15.00/Essen vergütet.</p>	§ 69 VVO*	nein
Übernachungskosten	<p>Für Übernachtungen werden in der Regel die Ansätze für Hotels mittlerer Preislage vergütet. Kosten für Übernachtungen müssen jeweils vorgängig durch die Schulleitung genehmigt werden.</p> <p>Vergütet werden die tatsächlichen Hotelkosten einschliesslich Frühstück, aber ohne Privatauslagen (wie z.B. Minibar und Telefon).</p>	§ 70 VVO	ja
Nebenauslagen	<p>Bei Dienstreisen werden pro Tag Nebenauslagen pauschal gemäss folgenden Ansätzen vergütet:</p> <p>Für Abwesenheiten von mehr als fünf Stunden: Fr. 5.00</p> <p>Für Abwesenheiten von mehr als acht Stunden: Fr. 10.00</p>	§ 71 VVO	nein

* Um den Abrechnungsprozess zu vereinfachen, weicht hier die Handhabung der Rückerstattung von Verpflegungskosten von der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz ab. Auslagen für Mittagessen werden gemäss «IKA Prozess 004 Spesen» pauschal und ohne Beleg zurückerstattet.

- erstellt von der Schulleitung, 17.03.2009
- überarbeitet von der Schulleitung, Januar 2024
- vom Konvent genehmigt, 05.03.2024